

32/SN-181/ME
1 von 4**HAUPTVERBAND KATHOLISCHER ELTERNVEREINE ÖSTERREICHS**

1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon: 51 5 52/DW 675

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Wien, am 21.9.92

Minoritenplatz 5
1014 Wien

| | |
|----------------------|----|
| 67 | 92 |
| Datum: 28. SEP. 1992 | |
| Verf. Nr. 28.9.92 | |

A. Bömer

Betrifft: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz,
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeit-
gesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganz-
tägigen Schulformen; GZ. 12.690/5-III/2/92
Stellungnahme

Zu den o.a. Entwürfen erlauben wir uns wie folgt Stellung zu
nehmen:

§ 5

Die Kriterien für die Höhe des Elternbeitrages wären genau fest-
zulegen. Ferner wäre die Höhe des Verwaltungsaufwandes zu klären
der durch die Prüfung des Anspruches auf Ermäßigung des festge-
legten Kostenbeitrages entsteht; die Kosten des Verwaltungsauf-
wandes sind aus dem vorl. Entwurf nicht zu entnehmen.
Festzulegen wäre außerdem, daß bestehende Formen der Betreuung
von Schüler/innen aufsteigend übergeführt werden um zu verhindern,
daß an ein und derselben Schule zwei verschiedene Arten von
Beiträgen von den Eltern zu bezahlen sind.

§ 6

Ohne Kenntnis der Ausführungsbestimmungen kann den vorgesehenen
Festlegungen aus unserer Sicht nicht zugestimmt werden. Der
"vorzugebende Rahmen" für die schulautonomen Lehrplanbestimmungen
wäre genau zu definieren um z.B. bei der AHS eine Aufweichung der
Typenvielfalt zu verhindern;

- 2 -

gerade in diesem Bereich halten wir eine Ausweitung am Lehrplansektor für nicht erforderlich, da bereits derzeit ca. 15 % der Gegenstände wählbar sind.

Wir sprechen uns auch gegen die Möglichkeit einer Änderung der Stundentafel bei Pflichtgegenständen aus und lehnen eine Zusammenfassung von Pflichtgegenständen zu Lernfeldern ab. Freigegegenstände und unverbindliche Übungen wären durch andere gesetzliche Regelungen zu reglementieren.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns darauf hinzuweisen, daß Eltern größten Wert darauf legen zu wissen, welches Bildungsziel an der Schule die ihr Kind besucht erreicht werden kann und Änderungen die dieses gewählte Ziel verändern, von einem Großteil der Eltern abgelehnt werden.

Da bei der Erlassung schulautonomer Lehrpläne vorgesehen ist, das Schulforum bzw. den SGA einzubinden, wären hier vor Beschlußfassung noch grundlegende Fragen zu klären:

- Zusammensetzung des Gremiums
- für welchen Zeitraum gelten die geschaffenen Entscheidungen
- welcher Modus gilt bei Abstimmungen.

Da im Zusammenhang mit der Schulautonomie vorgesehen ist, daß dem Schulgemeinschaftsausschuß bzw. dem Schulforum weitreichende Entscheidungskompetenz zukommt, ersuchen wir, bei den Mitgliedern des SGA für die Katholischen Privatschulen den Zusatz aufzunehmen, daß bei diesen Schulen der Schulerhalter im SGA vertreten ist und Entscheidungskompetenz hat.

§ 7

Alle Schulversuche sollten hinsichtlich ihrer Einführung gleich geregelt werden; die Ziffer 87 und 88 (§ 131 a Abs.7 und § 131 b Abs.3) wäre daher zu streichen.

§ 8 a (1)

Die Formulierung ist undeutlich und führt zu Fehlinterpretationen. Wir ersuchen um Präzisierung. Der Formulierung kann derzeit die Vorgangsweise (der Ablauf) bei der Einführung einer ganztägigen Schulform nicht eindeutig entnommen werden.

-3-

- 3 -

§ 8 (2)

Aus unserer Sicht wäre festzulegen, daß derzeit bestehende Standorte übernommen werden. Andernfalls erforderliche Schulwechsel würden zu massiven Elternprotesten Anlaß geben.

§ 8 b (2)

Eine Delegation in dieser Form an die Schulbehörden I. Instanz ist abzulehnen, da hiebei nur eine neue Regionalisierung bzw. die Verwaltung des Mangels auf anderer Ebene festgelegt wird. Hier wäre eine bundesweite Regelung zu treffen, sodaß sichergestellt wird, daß die einzelne Schule über das notwendige Ausmaß an Werteinheiten verfügt; die Höhe des Kontingents wäre dann als Meßgröße heranzuziehen.

Durch die Einführung einer weiteren Ebene entsteht nicht mehr Autonomie, sondern eine Verschleierung der Dinge.

§ 10 Abs. 2 und 3 (Studienberechtigungsprüfung)

Im Hinblick auf die derzeit aus Sicht der Eltern zu begrüßenden Initiativen des Herrn Bundesministers die Sicherheit von Schüler/innen beim Schulweg zu verbessern, würden wir empfehlen, die Verkehrserziehung an allen Volksschulen verbindlich abzuhalten.

Punkt 11 (Grundsatzbestimmung) § 13 (3):

Die Formulierung " An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung ..." sollte auf " soll für die Leitung ..." geändert werden.

Punkt 26 (§ 39 Z 3)

Im vorliegenden Entwurf entfällt die taxative Aufzählung der Wahlpflichtgegenstände. Dadurch wäre n.E. eine neuerliche Novellierung der Reifeprüfungsverordnung erforderlich. Zudem entsteht hiedurch eine Rechtsunsicherheit, da neue Inhalte bereits derzeit realisiert werden können, sehen wir keinen Grund für die geplante Änderung.

Wahlpflichtgegenstände wären nach den Interessen der Schüler festzulegen und zwar durch entsprechende Erhebungen und nicht nur durch den SGA (ohne Erhebung)

-4-

§ 43 (2)

Die bestehende Textfassung wäre beizubehalten, da sie aus unserer Sicht für die Wahlpflichtfächer wichtig ist.

§ 83

Der beiliegenden Fassung kann nicht entnommen werden, ob für die Aufnahme an die Akademie für Sozialarbeit ebenfalls wie im § 114(3) für die Aufnahme an Pädagogische Akademien geregelt - eine Studienberechtigungsprüfung abzulegen ist.

Schulzeitgesetz § 3


Die vorgesehene Änderung der Texttierung ist aus unserer Sicht abzulehnen.

Die bisher genauere Texttierung regelt vor allem die Zeit für die Mittagspause und wäre daher beizubehalten.

§ 4

Die Beibehaltung der Pausendauer (zw.5-20 Minuten) wäre zu belassen. In dieser Angelegenheit wäre der SGA zu befragen, bzw. könnte die Festlegung im Rahmen der Hausordnung erfolgen.

Im übrigen ist zum Entwurf der vorliegenden Novelle sehr schwer konkret Stellung zu nehmen, da diese lediglich in den Erläuterungen entsprechende Absichtserklärungen enthält, die wichtigen Regelungen aber einer Novelle des Schulunterrichtsgesetzes, aber auch administrativen Maßnahmen vorbehält. Wo und wie weit die angegebenen Ziele tatsächlich erreicht werden und vor allem der Umfang der Dezentralisation, der Schulautonomie und der Mitbestimmungsmöglichkeiten bleibt völlig offen.



Jakob Schnedl
Vizepräsident

Liselotte Vincourek e.h.
Präsidentin